

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 15. November
Stubenring 1
Telephon 75 00

19 82

Z1.21.891/168-1a/1982

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

2083 IAB

1982-11-16

zu 2149 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PROBST und
Genossen betreffend § 135 ASVG - Gleichstellung
der gewerblichen Masseur mit den
Physiotherapeuten (Nr. 2149/J).

Die anfragenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß die zuständigen Stellen bisher nicht bereit waren, über eine Gleichstellung der gewerblichen Masseur mit den Physiotherapeuten zu verhandeln, obwohl die Tätigkeit gewerblicher Masseur seit jeher das gesamte Spektrum der Massageleistungen abdeckt und die berufliche Aus- und Weiterbildung durch laufende Verbesserungen auf einem hohen Niveau gehalten wird. Die Benachteiligung der gewerblichen Masseur gegenüber den Physiotherapeuten ergäbe sich dadurch, daß ihre Leistungskosten nicht von der Sozialversicherung übernommen würden.

In diesem Zusammenhang wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage gerichtet:

- "1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der aufgezeigten Problematik?
2. Sind Sie bereit, dem gegenständlichen Anliegen Rechnung zu tragen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:
Einleitend möchte ich bemerken, daß die in der Begründung zu der gegenständlichen Anfrage aufgestellte Behauptung, die zuständigen Stellen wären bisher nicht bereit gewesen, über die gegenständliche Forderung auch nur zu verhandeln, unrichtig ist. Aufgrund eines Antrages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft um Aus-

weitung des § 135 Abs.1 ASVG auf die gewerblichen Masseuré im Jänner 1978 wurde schon am 7. Juli 1978 eine Aussprache von Vertretern des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abgehalten. Allerdings konnte damals eine einvernehmliche Auffassung in der gegenständlichen Frage nicht herbeigeführt werden. In der Folge scheiterten auch zahlreiche weitere Versuche, das gegenständliche Problem einer Lösung zuzuführen. Von einer mangelnden Verhandlungsbereitschaft der zuständigen Stellen, im besonderen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, kann jedoch keine Rede sein.

Zur Frage 1:

§ 135 Abs.1 ASVG sieht vor, daß der ärztlichen Hilfe gleichgestellt ist, "eine aufgrund ärztlicher Verschreibung erforderliche physiotherapeutische ... Behandlung durch Personen, die gemäß § 52 Abs.4 des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl.Nr.102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, ... zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes ... berechtigt sind."

Eine Ausweitung des § 135 Abs.1 ASVG auf die gewerblichen Masseuré setzt daher vorerst die Prüfung der Frage voraus, ob die gewerblichen Masseuré überhaupt zur Durchführung von Massagen zu Heilzwecken qualifiziert sind. Erst bei Vorliegen dieser Qualifikation ergibt sich für das Bundesministerium für soziale Verwaltung die rechtliche Möglichkeit, eine Novellierung des § 135 Abs.1 ASVG vorzuschlagen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, das zur Prüfung und Entscheidung dieser Vorfrage zuständig ist, hat in

- 3 -

der Vergangenheit mehrmals festgestellt, daß die freiberufliche Ausübung von Massagen zu Heilzwecken nicht zum Berechtigungsumfang der gewerblichen Masseure zählt, sondern vielmehr den im Krankenpflegegesetz geregelten Berufen, auf die die Gewerbeordnung nicht anzuwenden ist, vorbehalten ist. Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie diesen Standpunkt nicht teilt, was aber im Hinblick auf die oben geschilderte Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in dieser Angelegenheit auf die Haltung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung keinen Einfluß ausüben kann.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz begründet seine ablehnende Haltung damit, daß eine Gleichwertigkeit der Ausbildung bei jenen Personen, die gemäß § 52 Abs.4 des Krankenpflegegesetzes 1961 zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind und bei den gewerblichen Masseuren nicht gegeben und daher eine Berechtigung dieser Masseure zur freiberuflichen Ausübung der Massage zu Heilzwecken aufgrund ihrer derzeitigen Ausbildung nicht vertretbar sei. Eine Änderung des § 135 Abs.1 ASVG, wie die anfragenden Abgeordneten sie anregen, würde daher in Widerspruch mit der Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kommen und letztlich die gewerblichen Masseure zur Erbringung einer Leistung ermächtigen, die sie nach dem Krankenpflegegesetz 1961 offensichtlich nicht erbringen dürfen.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung fehlt die Kompetenz, den Berechtigungsumfang von Sanitätspersonen im Rahmen eines Sozialversicherungsgesetzes rechtsgestaltend festzulegen. Eine Änderung des ASVG hätte demnach zur Voraussetzung, daß die Berechtigung der gewerblichen Masseure zur Vornahme der Massage zu Heilzwecken im Krankenpflegegesetz 1961 normiert wird.

Eine solche Änderung ist aber nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz nur dann denkbar, wenn die ge-

- 4 -

werblichen Masseur durch Schaffung einer Zusatzausbildung im Rahmen des Krankenpflegegesetzes 1961 zur freiberuflichen Ausübung der Heilmassage berechtigt werden. Seitens der zuständigen gesetzlichen Vertretung der gewerblichen Masseur wird aber eine Einbeziehung in das Krankenpflegegesetz 1961 bzw. eine Zusatzausbildung im Rahmen dieses Gesetzes abgelehnt.

Aus den angeführten Gründen war das Bundesministerium für soziale Verwaltung bis jetzt nicht in der Lage, eine Änderung des § 135 Abs.1 ASVG im geforderten Sinne herbeizuführen.

Zur Frage 2:

Sollte eine Gleichstellung der gewerblichen Masseur mit den zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigten Personen entsprechend den einschlägigen sanitätsrechtlichen Bestimmungen verankert werden, bin ich grundsätzlich bereit, den Vorschlag auf Ausweitung des § 135 Abs.1 ASVG um die gewerblichen Masseur aufzugreifen.

Der Bundesminister:

